

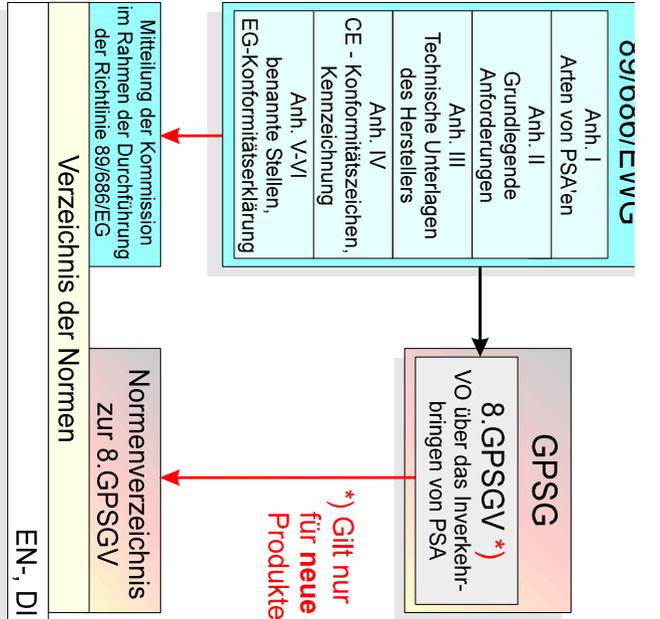
Arbeits- und Umweltschutz

# Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

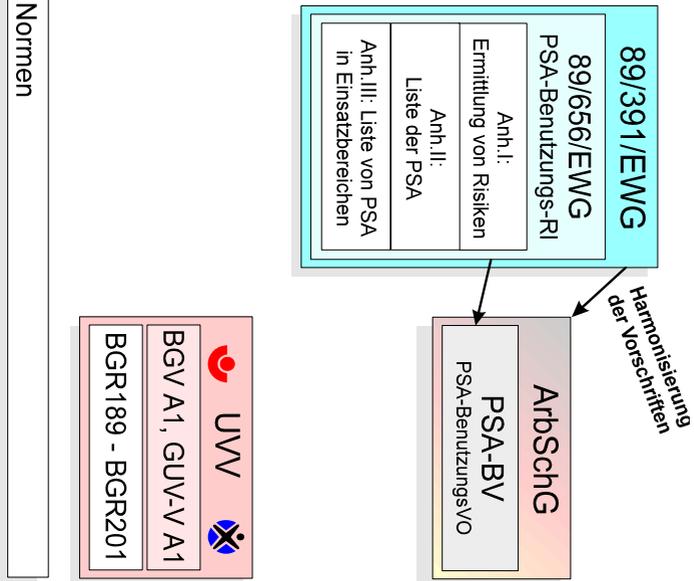


# Rechtsvorschriften: PSA

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG) (Geräte- und Produktsicherheit vom Hersteller)



Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer



Unter dem Begriff „persönliche Schutzausrüstungen“ (PSA) versteht man alle Ausrüstungen, die von einer Person getragen oder von ihr gehalten werden, um sie vor Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu schützen.

### PSA-Arten:

- **Kopfschutz** (Industrieschutz-, Feuerwehrhelme, Anstoßkappen)
- **Fußschutz** (Sicherheits-, Schutz-, Berufsschuhe)
- **Schutzkleidung** (jeglicher Art, Warnkleidung)
- **Hand- und Armschutz** (jeglicher Art)
- **Augenschutz** (Augenschutzgeräte ohne und mit Gesichtsschutz)
- **Atemschutz** (Filtergeräte, Isoliergeräte, Geräte für Selbstrettung)
- **Gehörschutz** (Gehörschutzmittel, Schallschutzanzüge)
- **Hautschutz** (Hautschutz-, Hautreinigungs-, Hautpflege)
- **PSA gegen Absturz** (Auffanggurte, Auffanggeräte, Höhensicherungsgeräte, Verbindungsmittel, energieabsorbierende Einzelteile, Steigschutzeinrichtungen)
- **Abseilgeräte** (für Selbst- und Fremdadseilung)
- **PSA gegen Ertrinken** (Rettungswesten, Schwimmhilfen)
- **Personennotsignalanlagen** (Anlagen und Geräte)

## Gebotszeichen

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Kopfschutz zur Verfügung zu stellen, wenn mit einer Gefährdung infolge:

- Anstoßen an Gegenstände,
- pendelnder, herabfallender, umfallender, wegfliegender Gegenstände

zu rechnen ist.



Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Augen- bzw. Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen, wenn mit Augen- bzw. Gesichtsverletzungen zu rechnen ist.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Atemschutz zur Verfügung zu stellen, wenn diese gesundheitsschädlichen Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können, oder wenn mit Sauerstoffmangel zu rechnen ist.



Der Arbeitgeber hat vor der Auswahl und dem Einsatz von Gehörschutz eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die entsprechenden Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Fußschutz zur Verfügung zu stellen, wenn mit Fußverletzungen oder mit dem Eindringen von Stoffen durch die Haut in den menschlichen Körper zu rechnen ist.



## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Beschäftigten ist eine geeignete PSA bereitzustellen; vor der Bereitstellung ist der Beschäftigte anzuhören.

Dem Beschäftigten ist die PSA in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Für bereitgestellte PSA muss eine EG-Konformitätserklärung vorliegen. (Ausnahme: Hautschuttmittel)

## Benutzung und besondere Unterstützung

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die PSA nur entsprechend bestehender Tragzeitbegrenzungen und Gebrauchsdauer bestimmungsgemäß benutzt werden.

Bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten

- die Benutzungsinformationen zur Verfügung zu stellen
- das Benutzen in Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

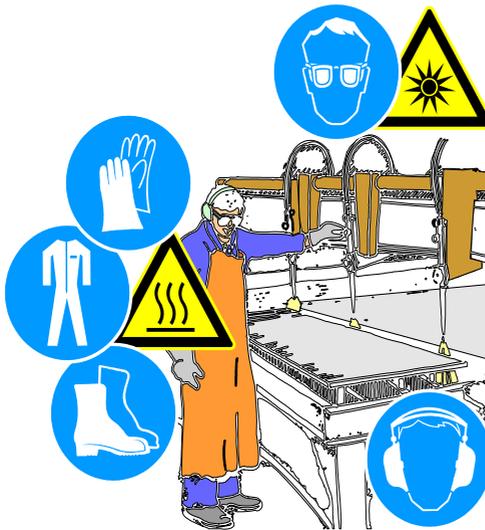


EG-Konformitätszeichen

## Benutzung durch den Beschäftigten

Die Beschäftigten haben ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- bestimmungsgemäß zu benutzen,
- regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und
- festgestellte Mängel dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden.



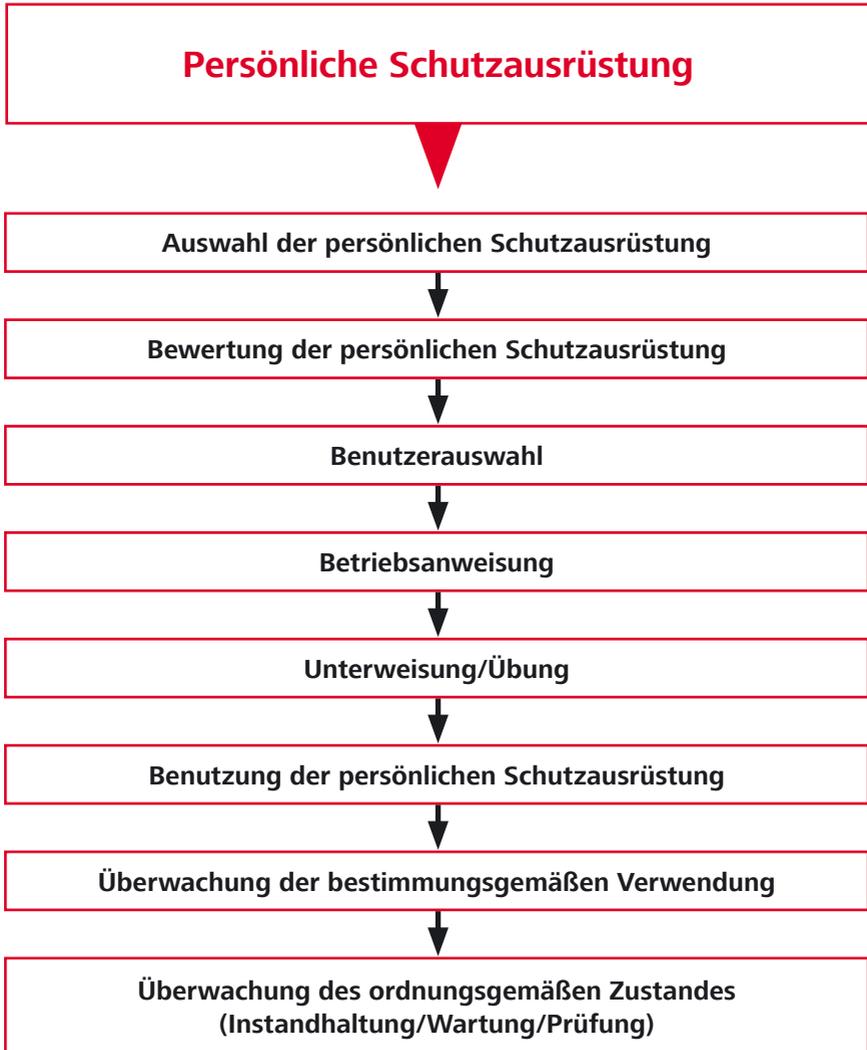
Die PSA ist grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt.

Werden mehrere PSA gleichzeitig benutzt, so ist darauf zu achten, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.

Die PSA muss während der gesamten Nutzungsdauer gut funktionieren und sich stets in hygienisch einwandfreiem Zustand befinden.

Durch Betriebsanweisungen kann eine Benutzung der PSA für die Beschäftigten vorgeschrieben sein.

Dokumentation von PSA anhand eines Körperschutzkataloges Ablauforganisation: Von der Beschaffung bis zur Einführung von PSA



## **Noch Fragen?**

Ansprechpartner: Johannes Scheller

Telefon: (06131) 60 33-12 33

E-Mail: [johannes.scheller@luwg.rlp.de](mailto:johannes.scheller@luwg.rlp.de)

---

## **Impressum**

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft  
und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)  
Amtsgerichtsplatz 1 • 55276 Oppenheim

Tel: (0 6131) 60 33-0  
[www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de)

Bearbeiter: Johannes Scheller

Herstellung: LUWG

Auflage: 100 Exemplare

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des WEKA-Verlages

© September 2005

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers